

BEKANNTMACHUNG

Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde- Cloppenburg – Merzen Umspannwerk Cappeln/West – Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth (Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 i.V.m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Cloppenburg, Lastrup, Essen (Oldenburg), Borg, Emstek, Großenkneten und Cappeln beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst zwei Maßnahmen:

Den Ersatz der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen Conneforde und Cloppenburg durch eine 380-kV-Leitung (Maßnahme 51a) und Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen (Maßnahme 51b). Die Landkreisgrenze zwischen Cloppenburg und Osnabrück ist hierbei auch die Grenze der Zuständigkeit der TenneT TSO GmbH, im Landkreis Osnabrück ist die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion zuständig.

Das Projekt CCM schließt die „Lücke“ im Übertragungsnetz (Höchstspannungsnetz: 380-kV und 220-kV Spannungsebene) zwischen den Umspannwerken Conneforde und dem neu zu errichtenden Umspannwerk in Merzen. Der Lückenschluss dient der

- Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung,
- der Verknüpfung des Verteilnetzes (Hochspannungsebene, i.d.R. 110-kV Spannungsebene) mit dem Übertragungsnetz und
- dem Anschluss des Offshore-Netzanschlussystems NOR-7-1 (BorWin5) am Umspannwerk Garrel_Ost.

Die Gesamtlänge des Projektes CCM beträgt ca. 125 km, darunter fallen ca. 96 km auf die Regelzone der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin. Diese 96 km teilen sich auf ca. 77 km für Maßnahme 51a und ca. 19 km für Maßnahme 51b (bis zur Regelzonengrenze) auf. Die Vorhabenträgerin hat das Projekt CCM innerhalb ihrer Regelzone in sechs Planfeststellungsabschnitte unterteilt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt 4.

Dieser beinhaltet den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen vom Umspannwerk Cappeln_West (Gemeinde Cappeln) bis zur Landkreisgrenze der Landkreise Cloppenburg und Osnabrück, südlich von Essen (Oldb.) mit der Leitungsnummer LH-14-326. Es werden 49 neue Masten gebaut. Diese werden vollständig im Landkreis Cloppenburg errichtet und verlaufen durch die Gemeinden Cappeln, Stadt Cloppenburg, Lastrup und Essen (Oldenburg). Darüber hinaus befinden sich vom Mast 46 eine Seilzugfläche, eine Abspannfläche und eine temporäre Zuwegung im Landkreis Osnabrück, Gemeinde Menslage. Die Gesamtlänge des Planfeststellungsabschnitts beträgt ca. 19 km.

Die 380-kV-Neubauleitung beginnt am Anschlussportal auf der Westseite des Umspannwerks (UW) Cappeln/West. Von dort verläuft sie zunächst in westliche Richtung. Im ersten Feld

zwischen dem Portal und Mast 1 werden die 110-kV-Leitung LH-14-144 Cloppenburg/West – Cappeln/West 1 der Avacon Netz GmbH sowie die Bahnstrecke 1502 Oldenburg – Osnabrück gekreuzt. Zwischen den Masten 3 und 6 kreuzt die Leitung mehrfach den Löninger Mühlenbach. Ab Mast 4 verschwenkt die Leitungsführung leicht in Richtung Süden, um den vorgegebenen Abstand zu den nördlich gelegenen Windkraftanlagen des Windparks Stapelfeld einzuhalten. Zwischen den Masten 6 und 7 kreuzt die Leitung die B68 (Osnabrücker Straße).

Ab Mast 7 knickt die Leitungsführung in Richtung Südwesten ab und verläuft zwischen einer Windkraftanlage und einer Gasförderanlage. Zwischen den Masten 9 und 13 folgt die Leitung einem geradlinigen Verlauf. Zwischen den Masten 10 und 11 überspannt sie dabei die K166 (Kneheimer Straße) im nahezu rechten Winkel. Zwischen den Masten 9 und 10 wird der Löninger Mühlenbach erneut gekreuzt.

Am Mast 13 knickt die Leitung in einem Winkel von ca. 100° nach Süden ab. Zwischen den Masten 14 und 15 wird die L837 (Hemmelter Straße) gekreuzt. Am Mast 19 knickt die Leitungsführung leicht in Richtung Westen ab, um ab Mast 20 einen deutlichen Verlauf Richtung Westen einzunehmen. Ab Mast 25 verläuft die Leitung in Richtung Südwesten.

Zwischen den Masten 26 und 27 wird die K165 (Lastruper Straße) gekreuzt, bevor die Trasse ab Mast 29 westlich der Ortschaft Herbergen in südliche Richtung weiterverläuft.

Zwischen den Masten 32 und 33 wird die 110-kV-Leitung LH-14-088 Lönigen – Essen der Avacon Netz GmbH sowie die Bahnstrecke Meppen – Essen (Oldb.) der Emsländischen Eisenbahn (EEB) gekreuzt. An Mast 33 verschwenkt die Leitung zunächst nach Südosten und ab Mast 34 in Richtung Süden.

Sodann kreuzt die Leitung zwischen den Masten 34 und 35 die K358 (Löniger Straße). Die Trasse verläuft zwischen Mast 34 und 35 am westlichen Rand eines geplanten Gewerbegebiets der Gemeinde Essen, verschwenkt an Mast 35 Richtung Südosten und ab Mast 37 Richtung Südwesten.

Zwischen Mast 38 und 39 wird die Große Hase im nahezu rechten Winkel gekreuzt. Ab Mast 39 verläuft die Trasse geradlinig Richtung Süden bis Mast 43.

Zwischen Mast 44 und 46 verläuft die Trasse in Richtung Süden. Zwischen den Masten 44 und 45 kreuzt sie dabei die L840 (Bunner Straße). An Mast 46 schwenkt sie in Richtung Südosten, verläuft zunächst geradlinig bis Mast 48 und knickt dann Richtung Süden ab, um im weiteren Verlauf östlich des „großen Waldes“ weiter bis zur Kabelübergangsstation (KÜS) Quakenbrück Nord zu verlaufen.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht und Anhänge (Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Variantenvergleich, Engstellensteckbriefe, Grundsätze Bodenschutz, Kurzbewertung Vollwandmasten, Landesplanerische Feststellung)
- Übersichtspläne Neubau sowie zur Kompensation, Übersichtsplan zu den Schutzgebieten, Übersichtsplan zum Schutzgut Mensch, Übersichtsplan Wegenutzung
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne zum Neubau sowie zur Kompensation
- Längenprofile zum Neubau
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten zum Neubau
- Immissionsbericht, einschließlich Musterberechnungen Donaumast sowie Liste der Immissions- und Minimierungsorte, Herstellerzertifikat, graphische Darstellung Immissionsberechnung
- Umweltstudie (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) mit Karten zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft, Konfliktplan, einschließlich Maßnahmenblättern zum LBP inklusive Karten, Kartierberichte und Karten (Biotop, Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Reptilien Libellen, Xylobionte Käfer), Forstgutachten
- Natura 2000 Verträglichkeitsstudie mit Karten

- Kreuzungsverzeichnis zum Neubau
- Grunderwerbsverzeichnis zum Neubau sowie zur Kompensation
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Antrag auf Befreiung von Verboten
- Wasserhaltungskonzept und Baugrundvoruntersuchung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

29.09.2022 bis zum 28.10.2022 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 4“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Samtgemeinde Artland/Stadt Quakenbrück, FB II – Planen und Bauen –, Markt 2 in 49610 Quakenbrück, Raum 209, zu folgenden Zeiten: Montag und Dienstag von 08:00-12:30 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr, Donnerstag von 08:00-12:30 Uhr und 14:00-17:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08:00-12:30 Uhr eingesehen werden. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Kontakt: Frau Menne, Tel.: 05431/182-209, E-Mail: menne@artland.de.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 4“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 28.11.2022 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2 in 49610 Quakenbrück oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 29.09.2022 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach

Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Artland (<http://www.artland.de>) eingesehen werden.

Samtgemeinde Artland